

# **GESCHÄFTSREGLEMENT STÄNDIGE UND BEFRISTETE KOMMISSIONEN**

**mit Anhang;** Aufgaben, Ziele und Zweck der Kommissionen

## **Artikel 1**

*Grundsätzliches:*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der ständigen und befristeten Kommissionen der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission ist der Kirchgemeindeversammlung direkt unterstellt und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen in ein separates Reglement. Das vorliegende Reglement bietet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeindevorstand, Konvent, Kommissionen und Verwaltung.

<sup>2</sup> Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **Artikel 2**

*Rechtsgrundlagen:*

Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin.

## **Artikel 3**

*Wählbarkeit und  
Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Wählbar sind die Stimmberechtigten Mitglieder der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindekommisionen werden anfangs Jahr, nach Beginn der neuen Amtsperiode durch den Kirchgemeindevorstand für die neue Amtsperiode gewählt.

## **Artikel 4**

*Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindekommisionen konstituieren sich selbst. Die konstituierende Sitzung hat nach Beginn der neuen Amtsperiode und der erfolgten Wahl durch den Kirchgemeindevorstand stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung. Die Kirchgemeindekommisionen bestellen ein Aktuar für die Verfassung der Sitzungsprotokolle.

<sup>2</sup> Der jeweilige Ressortleiter aus dem Kirchgemeindevorstand fungiert als Vorsteher der Kommission, über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Dieser informiert dem Vorstand periodisch über die Aktivitäten der Kommission.

## **Artikel 5**

*Einberufung der Sitzung*

<sup>1</sup> Die jeweiligen Vorsteher der Kommissionen rufen nach Bedarf, auf schriftliches Begehren des Kirchgemeindevorstandes oder von mindestens 3 Mitgliedern der Kirchgemeindekommision zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mit der Traktandenliste sowie dem Verweis auf die entsprechenden Unterlagen spätestens 7 Tage vor der Sitzung durch die Verwaltung.

## **Artikel 6**

*Sitzungsorganisation*

<sup>1</sup> Die Sitzungen finden in der Regel in kirchgemeindeeigene Amtsräume statt und sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindekommisionen können bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Kirchgemeindevorstand Fachpersonen zur Teilnahme an den Beratungen einladen.

## **Artikel 7**

*Beschlussfähigkeit*

Die Kirchgemeindekommisionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

*Ausstandspflicht*

<sup>1</sup> Mitglieder der Kirchgemeindekommisionen treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

## **Artikel 8**

*Protokollführung*

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch den Aktuar der jeweiligen Kommission geführt und beinhaltet mindestens kurze Einleitungen und die Beschlüsse.

<sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten das Protokoll vor der nächsten Kommissionssitzung.

<sup>3</sup> Eine Kopie des Protokolls geht an die Verwaltung zur Kenntnis und Archivierung.

## **Artikel 9**

*Kompetenzen*

Die befristeten -und ständigen Kommissionen haben gestützt auf die Kirchgemeindeordnung keine finanziellen und personellen Kompetenzen.

## **Artikel 10**

*Entschädigungen*

Die Sitzungsentschädigungen sind im Spesenreglement geregelt.

## **Artikel 11**

*Amtsgeheimnis*

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder unterliegen bezüglich Feststellungen, die sie in ihrer amtlichen Stellung gemacht haben, der

Schweigepflicht, soweit das öffentliche oder private Interesse dies erfordert.

<sup>2</sup> Äusserungen und Stellungnahmen, die an den Sitzungen abgegeben werden, dürfen Aussenstehenden nicht bekannt gegeben werden

### **Artikel 12**

*Aufgaben,  
Ziel und  
Zweck*

Die Aufgaben der ständigen und befristeten Kommissionen sind im Anhang des vorliegenden Reglements beschrieben.

### **Artikel 13**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt ab 01.03.2020 in Kraft.

### **Artikel 14**

*Genehmigung*

In der Kirchgemeindevorstandsitzung vom 26.02.2020 wurde das vorliegende Reglement genehmigt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin

sig. Gian Duri Ratti, Präsident

sig. Duri Schwenninger, Aktuar

# ANHANG ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DER STÄNDIGEN UND BEFRISTETEN KOMMISSIONEN

<sup>1</sup> Die Aufgaben der ständigen Kommissionen sind entweder thematisch oder geographisch (Gemeindekreis oder Kirchengemeinde) abgegrenzt. Ihre Zielsetzungen sind durch den Kirchgemeindevorstand im vorliegenden Anhang festgehalten und werden mindestens einmal jährlich überprüft. Auftrag und Arbeitsweise der ständigen Kommissionen sind ebenfalls im vorliegenden Anhang beschrieben.

<sup>2</sup> Befristete Kommissionen werden vom Kirchgemeindevorstand bestellt und wieder aufgelöst. Ihre Zielsetzungen werden zwischen dem Kirchgemeindevorstand und dem Kommissionspräsidenten vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Kommission wird nach Erreichen der Zielsetzung oder nach Ablauf der letzten Termine durch den Kirchgemeindevorstand aufgelöst.

## 1. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

### A. Die Bildungskommission

<b>Zweck:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Planung, Koordination und Aufsicht des Religionsunterrichts</i></li><li>▪ <i>Planung, Koordination und Entwicklung von Bildungsangeboten im Rahmen des GemeindeBilden.</i></li></ul>
<b>Zielsetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Die BK sichert die Umsetzung des Religionsunterrichts gemäss den gesetzlichen Vorgaben</i></li><li>▪ <i>Die verschiedenen Zielgruppen der Kirchengemeinde profitieren von einem breiten Angebot.</i></li></ul>
<b>Mitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Die Bildungskommission setzt sich zusammen aus mindestens 6 Mitgliedern:</i></li><li>▪ <i>Vertretung des Vorstandes; hat den Vorsitz</i></li><li>▪ <i>Vertretung aus der Sozialdiakonie</i></li><li>▪ <i>Vertretung aus der Fachgruppe RU</i></li><li>▪ <i>Vertretung der Mitglieder aus den Kirchengemeindekreisen</i></li><li>▪ <i>In der Bildungskommission sollten möglichst alle Kreise vertreten sein.</i></li></ul>

## B. Die Kommission Öffentlichkeitsarbeit

<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Planung und Koordination aller öffentlichkeitswirksamen Massnahmen (Homepage, Magazin, Medienmitteilungen, Corporate Identity und Corporate Design, Werbung)</li><li>▪ Die zentrale Stabsstelle für interne und externe Kommunikation</li><li>▪ Gewährleistung der Publikationen, des Betriebes der Webseite und der Social-Media-Kanäle</li><li>▪ Stabsstelle, die reflektiert und in Beziehung mit der Öffentlichkeit steht und diese Beziehungen auch pflegt. Es können Impulse an den Vorstand weitergegeben werden.</li></ul>
<b>Zielsetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Präsenz und Profil der Kirchgemeinde verstärken und schärfen</li><li>• Das Corporate Design der Kirchgemeinde Oberengadin wird auf allen Publikationen verwendet</li></ul>

## C. Die Liegenschaftskommission

<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Planung und Überwachung der Nutzung, des Unterhalts und Wartung der Liegenschaften</li><li>• Sicherstellung der Bauherrenvertretung bei Umbauprojekten</li></ul>
<b>Zielsetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktuelles Liegenschaftsportfolio und Betriebskonzept</li><li>• Erfolgreiche Sanierungsprojekte</li><li>• Optimale Kosten für Unterhalt und Wartung</li></ul>

## D. Die Kirchgemeindekreiskommissionen Seen, Mitte und Plaiv

<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Organisation des kirchlichen Lebens im Gemeindekreis</li><li>• Gottesdienstplanung</li></ul>
<b>Zielsetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kontaktpflege mit den Mitgliedern des Kirchgemeindekreises und der Kirchgemeindeverwaltung</li><li>• Formulierung von Anträgen zuhanden des Kirchgemeindevorstandes</li><li>• Planung und Organisation von kirchlichen Aktivitäten im Kirchgemeindekreis</li><li>• Berichterstattung an den Kirchgemeindevorstand</li></ul>

## 2. BEFRISTETE KOMMISSIONEN

Bei Bedarf bestellt der Kirchgemeindevorstand eine befristete Wahlkommission. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder achtet er besonders auf die Wohnorte im Gemeindekreis und die Funktionen in der Kirchgemeinde. Der Kirchgemeindevorstand erteilt der Kommission den Auftrag, eine konsensfähige Ausschreibung zu unterbreiten, die Auswahlkriterien zu bestimmen, ein entsprechendes Auswahlverfahren in die Wege zu leiten und dem Kirchgemeindevorstand zu Handen der Kirchgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht mit Wahlantrag zu unterbreiten.

<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besetzung von vakanten Stellen (Pfarrstellen und Geschäftsführer) gemäss Pensenplanung und Stellenbeschrieb</li></ul>
<b>Zielsetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versuch einer Berufung</li><li>• Stellenprofil, Ausschreibung, Beurteilungskriterien</li><li>• Quervergleich der Bewerbungen.</li><li>• Bewerbungsgespräche mit den Kandidaten der Short-List</li><li>• Antrag an den Kirchgemeindevorstand und der Kirchgemeindeversammlung</li></ul>

Zuoz, den 26.02.2020

**Für den Kirchgemeindevorstand:** Der Präsident: sig. Gian Duri Ratti

Der Aktuar: sig. Duri Schwenninger